Gemeinde Hasselroth

Bebauungsplan „Solarpark 2 Neuenhaßlau“

- Stand Entwurf -

Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

- Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen -

avacon

Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229
Salzgitter

Planergruppe ROB GmbH
GmbH & Co. KG
Frau Goerz
Schulstraße 6
65824 Schwalbach /Ts.

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
[redacted]
Region West
Betrieb Spezialnetze

M [redacted]

[redacted]
@avacon.de

Datum
12. April 2022

Lfd.-Nr.: 22-001804 / LR-ID: 0491562-AVA (bitte stets mit angeben)

Bauleitplanung der Gemeinde Hasselroth;
Bebauungsplan „Solarpark 2 Neuenhaßlau“ und
Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark 2 Neuenhaßlau“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Goerz,

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die im Betreff genannten Bauleitplanungen in der Gemeinde Hasselroth befinden sich unmittelbar angrenzend an den Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Dörnigheim-Niedermittlau“, LH-11-1051 (Mast 069-071).

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

[redacted]

Anlage
Einen Anhang
Planwerk der Sparte Hochspannung

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruschek
Christian Ehret
Frank Schwermer

A N H A N G

Lfd.-Nr.: 22-001804 / LR-ID: 0491562-AVA (bitte stets mit angeben)
Bauleitplanung der Gemeinde Hasselroth;
Bebauungsplan „Solarpark 2 Neuenhaßlau“ und
Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark 2 Neuenhaßlau“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Dörnigheim-Niedermittlau“, LH-11-1051 (Mast 069-071) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Hochspannungsfreileitung sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Planwerk.

Der im Betreff genannte Bebauungsplan sowie die ebenfalls genannte Teiländerung des Flächennutzungsplanes befinden sich außerhalb des Leitungsschutzbereiches.

Im Näherungsbereich zwischen Solar-Anlagen und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Solar-Anlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.

Solarmodule, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unseren Maststandorten zu gewährleisten.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu unserer Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb der Baubeschränkungszone hinsichtlich der Freileitungen geboten.

Kranstellplätze unterliegen grundsätzlich einer Einzelfallüberprüfung. Dazu benötigen wir den genauen Kranstellplatz und die technischen Daten des Kranes.

Eine Freischaltung unserer Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist nicht möglich.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns in Verbindung.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

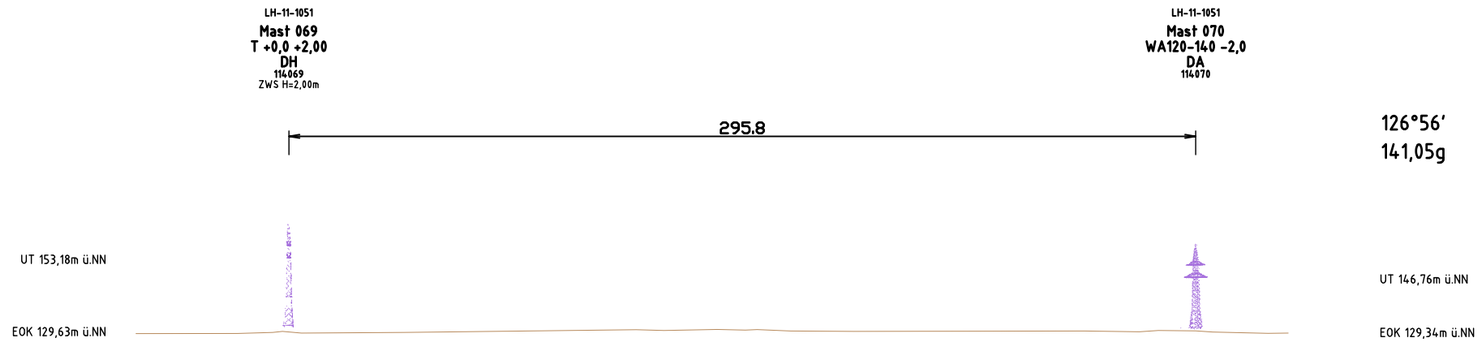

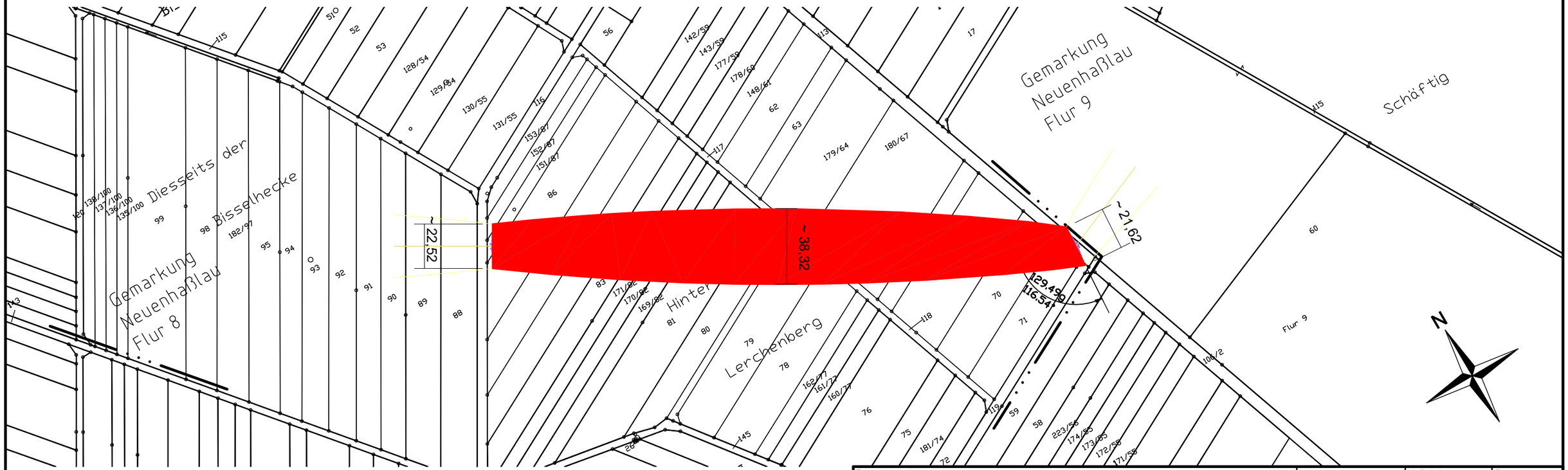

Leitungsschutzbereich

Zugehörigkeit			Verweis		Maßstab	Format
			-		1:2000	A3-Q
Technische Referenz DPL Dee	Erstellt durch Nebel & Partner [redacted]	Genehmigt von DPL Dee	Änd. -	Ausgabedatum 20.10.2015 Erstelldatum 20.10.2015	Dokumentenstatus GÜLTIG	Zählteil 82 Blatt 76
avacon	Objektname 110-kV-Ltg. LH-11-1051 Dörnigheim - Niedermittlau					
	Klassifikation - Dokumentenart LD4					
Ident-Nr. 000-000-000	Titel Lage- und Profilplan Mast 069 bis Mast 070					

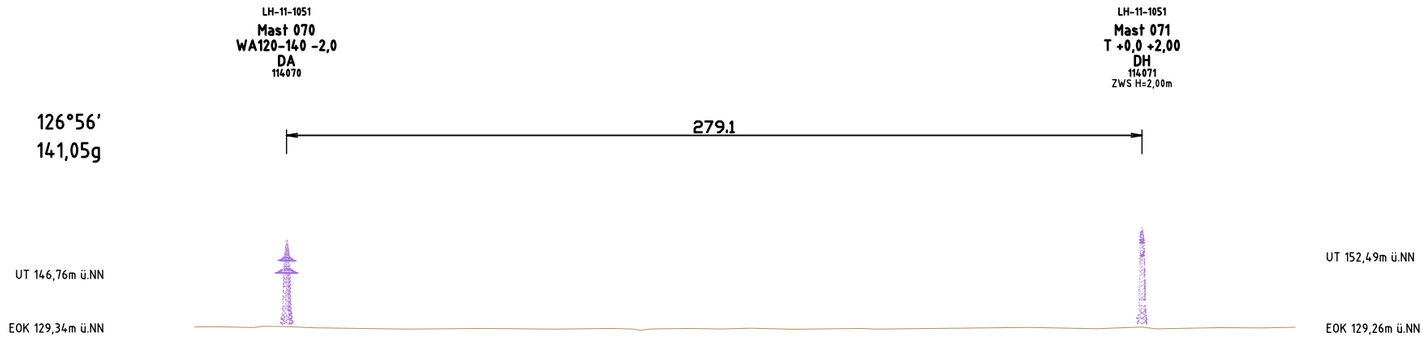

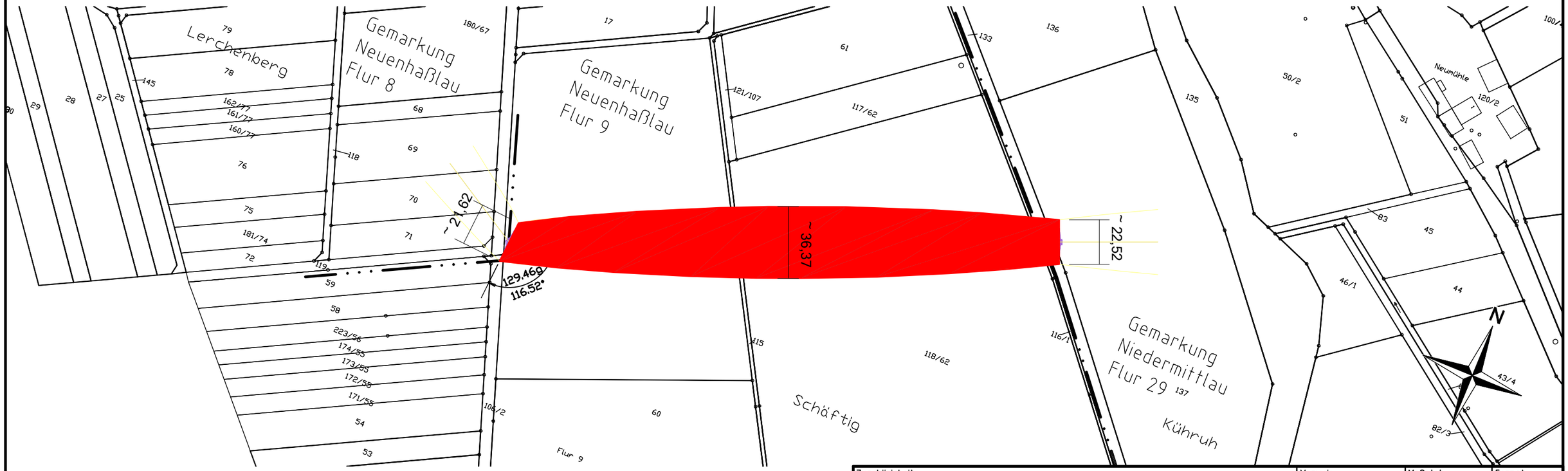

Leitungsschutzbereich

Zugehörigkeit			Verweis		Maßstab	Format
			-		1:2000	A3-Q
Technische Referenz DPL Dee	Erstellt durch Nebel & Partner [redacted]	Genehmigt von DPL Dee	Änd. -	Ausgabedatum 20.10.2015 Erstelldatum 20.10.2015	Dokumentenstatus GÜLTIG	Zählteil 82 Blatt 77
avacon	Objektname 110-kV-Ltg. LH-11-1051 Dörnigheim - Niedermittlau					
	Klassifikation - Dokumentenart LD4					
Ident-Nr. 000-000-000	Titel Lage- und Profilplan Mast 070 bis Mast 071					

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Gelnhausen

Planergruppe ROB
EINGEGANGEN
06. Mai 2022
bearbeiten:.....

HESSEN

DURCHSCHRIFT

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1665. 63556 Gelnhausen

Gemeinde Hasselroth
Gemeindevorstand
Bodo-Käppel-Platz 1
63594 Hasselroth

Aktenzeichen	34c1/2-22-027975/027976-BV13.3
Bearbeiter/in	[redacted]
Telefon	[redacted]
Fax	
E-Mail	[redacted]bil.hessen.de
Datum	05. Mai 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Hasselroth
Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan „Solarpark 2 Neuenhaßlau"

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(1)BauGB

Schreiben der Planergruppe ROB vom 04.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Errichtung des Solarparks bestehen vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement aus straßenrechtlicher Sicht die anbaurechtlichen Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes für die Landesstraße 3269 betreffend keine grundsätzlichen Einwände.

Jedoch ist, entgegen der in den vorgelegten Unterlagen beschrieben Erschließungskonzeption, die direkte Erschließung von der südlich des Plangebietes verlaufenden freien Strecke der Landesstraße 3269 in der Örtlichkeit nicht möglich. Die Landesstraßenfahrbahn verläuft plangebietsseitig zwischen den Ortsteilen Niedermittlau und Neuenhaßlau durchgängig durch Schutzplanke getrennt zum parallel verlaufenden Gemeindeverbindungsweg, der im Eigentum der Gemeinde steht. Von diesem Weg aus bestehen diverse Anschlüsse von Wirtschaftswegen in nördliche Richtung, über die das Plangebiet zu erreichen ist.
Eine Öffnung der Schutzplanke an der Landesstraße kommt aus Verkehrssicherheitsgründen weder für die Bau- noch für die Betriebsphase in Betracht.
Die Ausführungen zur gesicherten Verkehrserschließung sind in den Unterlagen entsprechend zu korrigieren/überarbeiten.

Gegen den Straßenbaulastträger der übergeordneten Straße L3269 bestehen keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gezeichnet

[redacted]

2. **In Durchschrift zur Kenntnis an:**
   Planergruppe ROB
   Regionalplanung·Ortsplanung·Bauplanung·GmbH
   Schulstraße 6
   65824 Schwalbach/Taunus

im Auftrag
[redacted]

Kyra Goerz

Betreff: WG: 2149_Benachrichtigung-TÖB_FNP / Bebauungsplan „Solarpark 2 Neuenhasslau

---

Von: Netz.Sekretariat <netz.sekretariat@kreiswerke-main-kinzig.de>
Gesendet: Freitag, 13. Mai 2022 11:53
An: Petra Schoeneberger <info@planergruppe-rob.de>
Betreff: 2149_Benachrichtigung-TÖB_FNP / Bebauungsplan „Solarpark 2 Neuenhasslau

Sehr geehrte Frau Goerz,

wir haben die Unterlagen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass seitens der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen.

Beauftragte Tiefbauunternehmen sind verpflichtet, bei Erd- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich vor Beginn der Arbeiten von den Versorgungsträgern Planauskünfte einzuholen. Die elektronische Planauskunft der Kreiswerke Main-Kinzig ist online über https://planauskunft.kwmk-netz.de erhältlich. Diese Unterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten und die bauausführenden Mitarbeiter entsprechend einzuweisen.

In der Nähe von Versorgungsleitungen und –kabeln ist besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit geboten. Beschädigungen von Leitungen und Kabeln führen nicht nur zu vermeidbaren Kosten, sondern können auch die Gefährdung von Personen zur Folge haben.

Falls Sie Fragen haben, können Sie mich gerne kontaktieren.

Freundliche Grüße aus Gelnhausen

i. A. [redacted]
Netze-Servicebüro

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
Barbarossastr. 26, 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 84-1411 I Fax: 06051 84-314
netz.sekretariat@kreiswerke-main-kinzig.de

http://www.kreiswerke-main-kinzig.de
Geschäftsführer: Oliver Habekost I Vorsitzender des Aufsichtsrats: Landrat Thorsten Stolz
Amtsgericht Hanau HRB 11054

****

Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform können Sie für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen nutzen.
Gerne können Sie sich auch direkt an uns wenden: kunden@kreiswerke-main-kinzig.de

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Wirklich drucken? Sparen Sie pro Seite 250 ml Wasser, 5 g CO_2, 15 g Holz und 50 Wh Energie.

Landesamt für Denkmalpflege
Hessen

hessenARCHÄOLOGIE

HESSEN

Planergruppe ROB
EINGEGANGEN
13. Mai 2022
bearbeiten:.....

Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Planergruppe ROB GmbH
Architekten & Stadtplaner
Schulstr. 6

65824 Schwalbach/Taunus

Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	[redacted]
Durchwahl	
Fax	
E-Mail	[redacted]hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	04.04.2022
Datum	10.05.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Hasselroth
Bebauungsplan „Solarpark 2 Neuenhaßlau"
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sowohl in unmittelbarer Nähe des Plangebiets als auch im Bereich selbst sind archäologische Fundstellen bekannt. Es handelt sich um Luftbildfundstellen und eine Fundstelle der endneolitihschen Glockenbecherkultur. In Absprache mit der Kreisarchäologie sieht das Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege jedoch keine komplette Voruntersuchung und Ausgrabung auf dem Gelände als erforderlich an. Eine hinreichende Berücksichtigung der o. g. öffentlichen Belange wäre vielmehr mit folgender Maßgabe sicher-zustellen:

1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG) in diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

2: Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftrage Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag / bei Bodeneingriffen die Maßnahme begleiten. Dies hat in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE und der Kreisarchäologie des Main-Kinzig-Kreises zu erfolgen und gilt für alle Bereiche in denen im Zuge der Bauarbeiten Bodeneingriffe erfolgen.

3. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kultur-

Landesamt für Denkmalpflege
Hessen

Schloss Biebrich/Ostflügel
65203 Wiesbaden

poststelle.archaeologie.wi@lfd-hessen.de
https://lfd.hessen.de

T +49 611 6906-0/-131
F +49 611 6906-137

hessen ARCHÄOLOGIE

denkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Der Fachfirma muss in diesem Falle ausreichend Zeit eingeräumt werden um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

Wir bitten, die Hinweise 1 bis 3 in den Bebauungsplan aufzunehmen. Im Übrigen werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise unter Punkt 5.4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Vorentwurf sind entsprechend zu korrigieren.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]
Bezirksarchäologe

Landesamt für Denkmalpflege
Hessen

hessenARCHÄOLOGIE

HESSEN

Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Planergruppe ROB GmbH
Architekten & Stadtplaner
Schulstr. 6

65824 Schwalbach/Taunus

Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	[redacted]
Durchwahl	
Fax	
E-Mail	[redacted]essen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	04.04.2022
Datum	10.05.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Hasselroth
Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark 2 Neuenhaßlau"
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sowohl in unmittelbarer Nähe des Plangebiets als auch im Bereich selbst sind archäologische Fundstellen bekannt. Es handelt sich um Luftbildfundstellen und eine Fundstelle der endneolitihschen Glockenbecherkultur. In Absprache mit der Kreisarchäologie sieht das Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege jedoch keine komplette Voruntersuchung und Ausgrabung auf dem Gelände als erforderlich an. Eine hinreichende Berücksichtigung der o. g. öffentlichen Belange wäre vielmehr mit folgender Maßgabe sicher-zustellen:

1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG) in diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

2: Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftrage Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag / bei Bodeneingriffen die Maßnahme begleiten. Dies hat in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE und der Kreisarchäologie des Main-Kinzig-Kreises zu erfolgen und gilt für alle Bereiche in denen im Zuge der Bauarbeiten Bodeneingriffe erfolgen.

3. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kultur-

denkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Der Fachfirma muss in diesem Falle ausreichend Zeit eingeräumt werden um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

Wir bitten, die Hinweise 1 bis 3 in den Bebauungsplan aufzunehmen. Im Übrigen werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise unter Punkt 5.4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Vorentwurf sind entsprechend zu korrigieren.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]
Bezirksarchäologe

MAIN-KINZIG-KREIS

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Nur per Email an: info@planergruppe-rob.de

Planergruppe ROB
Schulstraße 6
65824 Schwalbach/Taunus

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: 63 Bauordnung / 63.4 Kreisentwicklung
Ansprechpartner/in: [redacted]
Aktenzeichen: 63.4 / 28-22
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]
E-Mail: [redacted]@mkk.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do13:00-17:30Uhr
Gebäude/Zimmer: Gebäude C / Zimmer [redacted]

Ihre Nachricht	Es schreibt Ihnen	Datum
vom 04.04.2022	[redacted]	13.05.2022

Hasselroth-Neuenhaßlau, Bebauungsplanentwurf „Solarpark 2 Neuenhaßlau“

hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Unterrichtung über das Vorhaben der Gemeinde Hasselroth entsprechend § 4 (1) BauGB. Unsere Stellungnahme enthält Anregungen, Hinweise und Bedenken im Sinne der markierten Abschnitte:

☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine steinzeitliche Fundstelle. Diese ist Kulturdenkmal gem. § 2 (2) Hess. Denkmalschutzgesetz.

Auch geringfügige Erdeingriffe können zur Beeinträchtigung bzw. Zerstörung eines Denkmals führen. Deshalb bedürfen sämtliche Erdeingriffe im Bereich des Denkmals und dessen Umfeld gem. § 18 (1) Hess. Denkmalschutzgesetz der Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörden. Insofern sind die Angaben auf Seite 20 des Umweltberichts nicht zutreffend, welche von einer Nichtgefährdung des auch in den vorliegenden Planunterlagen eingetragenen Denkmals ausgehen.

Auf der Grundlage von § 9 (1) Hess. Denkmalschutzgesetz kann eine Genehmigung nur unter folgenden Auflagen erteilt werden: Die Erdarbeiten im Plangebiet sind von einer archäologischen Fachkraft begleiten zu lassen. Werden Denkmäler erfasst, ist ausreichend Zeit für deren Bergung und Dokumentation einzuräumen. Die Kosten der Maßnahme sind durch den Bauherrn zu tragen.

☒ Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.

Es wird zum vorgelegten Entwurf und zu den entsprechenden Belangen wie folgt Stellung genommen:

Bauaufsicht/Bauordnung

Es wird angeregt, die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (11) BauGB darzustellen. Nach § 30 (1) BauGB ist die gesicherte Erschließung sowie Festsetzungen über die örtlichen Verkehrsflächen Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Brandschutz und Gefahrenabwehr

Gegen die Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark 2 Neuenhaßlau“ der Gemeinde Hasselroth, Ortsteil Neuenhaßlau bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Anforderungen umgesetzt werden:

Zufahrten
Die Zufahrten sind gemäß § 5, Abs. 1 HBO herzustellen, bzw. herzurichten. Die Befahrbarkeit der Zubringerwege und die Möglichkeit des Anfahrens zu den Objekten mit Feuerwehrfahrzeugen sind sicherzustellen.

Öffentliche Verkehrsflächen
Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite und der Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können.

Die Anforderungen an die Ausbildung, Größe und Belastbarkeit für Straßen und Zuwegungen, die durch die Feuerwehr benutzt werden, entsprechen den Vorgabewerten der „Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr“, sollten Fahrzeuge der örtlichen Feuerwehr höhere Gesamtgewichte als 16 t aufweisen, wird empfohlen die tatsächlichen Gesamtgewichte dieser Fahrzeuge als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Sonstige Zuwegungen und „Feldwege“ als Zubringer
Zuwegungen, die einen Begegnungsverkehr aufgrund ihrer Breite nicht erlauben, sind mit einer ausreichenden Anzahl Ausweichbuchten auszustatten. Die Ausweichbuchten müssen in direkter Sichtweite zueinander angeordnet sein, der maximal zulässige Abstand zwischen den Ausweichbuchten ist mit dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr (Amt 57.1 – Brand und Katastrophenschutz) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

Die Anforderungen an die Ausbildung, Größe und Belastbarkeit entsprechen den Vorgabewerten der DIN 14090, sollten Fahrzeuge der örtlichen Feuerwehr höhere Gesamtgewichte als 16t aufweisen, wird empfohlen die tatsächlichen Gesamtgewichte dieser Fahrzeuge als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Die Ausbildung dieser Flächen hat in Abstimmung mit dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr (Amt 57.1 – Brand und Katastrophenschutz) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen zu erfolgen.

Hochspannungsleitungen
Hinweis:
Die Abstände zwischen Bauten und Hochspannungsleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0132 entsprechen.

Überlassung der Unterlagen
Nach Abschluss der Bauleitplanung bitten wir um Zusendung des endgültigen und beschlossen Bebauungsplanes (Papierform und Digital) um Einsatzvorbereitungen für die Gefahrenabwehr treffen zu können.

Die Unterlagen sind an das Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr (Amt 57.1 – Brand und Katastrophenschutz) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen zu senden.

Wasser- und Bodenschutz

Aus der Sicht des Wasser- und Bodenschutzes bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden:

Bauliche Anlagen:
Für Kabeltrassen und Trafostationen sind ggf. wasserrechtliche Genehmigungen bzw. bodenschutzrechtliche Anzeigen erforderlich. In diesen Fällen ist eine erneute Beteiligung der Abteilung Wasser- und Bodenschutz unseres Hauses vorzusehen.

Lagerung wassergefährdender Stoffe:
Sollte eine Lagerung wassergefährdender Stoffe stattfinden, ist diese bei der Abteilung Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Zum Wartturm 11-13, 63571 Gelnhausen anzuzeigen. Entsprechende Formulare und weitere Informationen sind unter Telefon 06051 / 85-16142 oder per E-Mail tankanlagen@mkk.de erhältlich.

Grundwasser:
Beabsichtigte Grundwasseraufschlüsse einen Monat vor Beginn der Arbeiten der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen; unbeabsichtigte Grundwasseraufschlüsse sind unverzüglich anzuzeigen. (Näheres unter www.mkk.de)

Bodenschutz:
Wir weisen darauf hin, dass bodenschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung von der Oberen Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.) vertreten werden. Sofern im Zuge der Einzelbauvorhaben Bodenmaterial > 600 m³ aufgebracht werden soll, ist dies beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Zum Wartturm 11-13, 63571 Gelnhausen anzuzeigen.

Ersatzbaustoffverordnung:
Zum 01.08.2023 tritt die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 in Kraft. In § 19 sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Verwendung und Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen beschrieben; § 22 regelt Anzeigepflichten, sobald Volumen von 250 m³ und bestimmte Klassen erreicht werden oder festgesetzte Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete betroffen sind.

Hinweis:
Grundsätzlich ist das Verfahrensbuch zum Bodenschutz in der Bauleitplanung Stand 14.10.2020 vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anzuwenden. Wir empfehlen die Anwendung der Arbeitshilfen und Fachinformationen des Hess. Umweltministeriums:

- Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Juli 2014), siehe hier besonders Aussagen zu geordneter Abwasserbeseitigung, nachhaltige Niederschlagsentwässerung, Gründächer usw.
- Fachinformation “Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten“ (2008)
- Hessische „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (Februar 2011), siehe zum Umweltbericht besonders die Prüfkataloge Nr. 9 bis 12 für Bodenbelastungen und Prüfkataloge Nr. 13-14 für den Bereich Erosion.
- Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (2019)

Landwirtschaft

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von 4,99 ha. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Randbereich der Gemeinde Hasselroth, nordöstlich des Ortsteils Neuenhaßlau. Es wird von landwirtschaftlicher Fläche sowie nordwestlich und südöstlich durch Waldflächen begrenzt.

Im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Hasselroth von 1996 ist das Plangebiet als „Ackerland“ und ein Teil als „Ersatzaufforstungsfläche“ dargestellt. Zudem ist das Plangebiet als „Gebiet oberflächennaher Lagerstätten“ ausgewiesen.
Durch den Bebauungsplan soll der Geltungsbereich in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ geändert werden.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 besteht das Plangebiet aus „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ sowie als „Vorranggebiet regionaler Grünzug“ und Teile als „Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“.

Die Fläche des Plangebiets besteht aus Acker- und Grünland. Laut Landwirtschaftlichem Fachplan Südhessen ist das Plangebiet überwiegend der Gesamtwertstufe 1a (höchste Bedeutung) der fünf Feldflurfunktionen zuzuordnen. Damit hat die Fläche eine hohe Bedeutung als Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Einkommensfunktion, Arbeitsplatzfunktion, Erholungs- und Schutzfunktion.

Durch das o. a. Vorhaben gehen der Landwirtschaft ca. 5 ha hochwertige, landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Die Umwandlung in extensives Grünland ist keinesfalls vergleichbar mit der derzeitigen Bewirtschaftungsform.

Vor allem werden die geplanten ca. 14.148 aufgeständerten Solarmodule mit einer überschirmten Fläche von ca. 30.500 m² neben der Bewirtschaftung auch die Ertragsfunktion durch Beschattung einschränken. Somit wird durch das o. a. Vorhaben die Ernährungs- und Versorgungsfunktion der landwirtschaftlichen Fläche herabgesenkt.

Die Fläche des Plangebiets wird von vier landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet, davon drei Haupterwerbsbetriebe. Für diese Bewirtschafter sind gleichwertige Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Eine Existenzgefährdung scheint auf den ersten Blick nicht ersichtlich, aber im Hinblick auf die zukünftigen Veränderungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) mit zum Teil 4% Flächenstilllegung pro Betrieb, zählt jeder Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche.
Weiterhin muss die Ernährungssicherung gewährleistet werden. Die Sicherstellung unserer Nahrung dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Bevor landwirtschaftliche Flächen im „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zur Erreichung des Energiezieles beansprucht werden, sollten zuerst Alternativen geprüft werden. Dazu zählen unter anderem die Planung und der Bau von Photovoltaikanlagen an Dachflächen, Lärmschutzanlagen, Deponien oder Kiesabbauflächen im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen. Im Sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt-Rhein-Main wird ausgeführt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur nachrangig in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft errichtet werden sollen, soweit in der Region die Bereiche Deponien, Hallen und die sonstigen geeigneten Brachen ausgeschöpft sind.

Sollte es zur Umsetzung des Vorhabens kommen, ist der erforderliche Ausgleich unter Berücksichtigung des §15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §1a Abs. 3 Satz 5 BauGB (Baugesetzbuch) umzusetzen. Maßnahmen auf nicht landwirtschaftlichen Flächen an Gewässern, im Wald oder der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen werden begrüßt.

Nach Rückbau der Photovoltaikanlage ist die gesamte Fläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und in eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen.
Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der landwirtschaftliche Verkehr dürfen durch die Umsetzung des o. a. Vorhabens nicht eingeschränkt werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.
Die Beanspruchung eines Vorrang- und Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft wird sehr kritisch gesehen. Die Planung widerspricht den Zielen des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Grund und Boden, gemäß §1a Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch).

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir im Einvernehmen mit unserem Naturschutzbeirat wie folgt Stellung:

Die Untere Naturschutzbehörde spricht sich aus landschaftspflegerischen Gründen grundsätzlich dafür aus, dass prioritär geeignete freie Dachflächen (z.B. in Industriegebieten oder im Innenbereich große Parkplätze) für Photovoltaikanlagen genutzt werden.

<u>Unterlagen:</u>

Aufgrund von fehlenden Unterlagen und noch nicht bearbeiteten Inhalten im Umweltbericht ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich, sodass derzeitig Bedenken gegen die Anlage geäußert werden.
Gemäß § 1 bzw. 1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sowie entsprechender Ausgleich darzustellen. Die Belange des Umweltschutzes werden in einem separaten Umweltbericht beschrieben und bewertet.
Der hier vorgelegte Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Beitrag enthält weder eine Bewertung bzw. Bilanzierung des zu erwartenden Eingriffs noch eine Aussage zu entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen. Wir weisen darauf hin, dass die zu bilanzierende Eingriffsfläche sich auf die gesamte Fläche innerhalb der Baugrenzen beziehen muss. Die durch den Eingriff nötigen Ausgleichsmaßnahmen sind als weitere Geltungsbereiche darzustellen und zu bewerten. Aufgrund der Größe der geplanten Anlage ist eine Zusatzbewertung Landschaftsbild erforderlich, aus der sich ebenfalls ein Kompensationserfordernis ergeben kann.
Ebenso fehlt zur Beurteilung des Vorhabens ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Die auf Seite 13 des Umweltberichts beschrieben Artengruppen bzw. faunistischen Untersuchungen sind geeignet um eine entsprechende Beurteilung vorzunehmen. Um eventuell artenschutzrechtliche Tatbestände auszuschließen, sind entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen und ggf. in den Festsetzungen festzusetzen.

Festsetzungen:
Unter Punkt D Satzung über bauordnungsrechtliche Festsetzungen ist unter 2. beschrieben, dass Dächer von baulichen Nebenanlagen als Flachdächer auszubilden und extensiv zu begrünen sind. In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 11.2 fehlt dieser Hinweis jedoch. Wir bitten die Dachbegrünung auch hier aufzunehmen.
Die unter Punkt 8.2 Landschaftsplanerische Zielsetzung genannte Gehölzpflanzung zwischen Bahnhofsiedlung und dem geplanten Solarpark sollte mit in den Geltungsbereich des B-Planes aufgenommen werden, um über entsprechende Festsetzungen das Maß und die Art der Bepflanzung (einheimische standortgerechte Hecken und Gebüschpflanzen) festzulegen.
Da keine Aussage zur Nutzungsdauer der geplanten Anlage getroffen wurde, gehen wir davon aus, dass keine Befristung angedacht ist. Sollte das nicht der Fall sein, ist eine entsprechende Festsetzung notwendig, die Nutzungsdauer, Rückbauverpflichtung und Folgenutzung regelt.

Wirkfaktoren:
Die einzelnen Wirkfaktoren der Photovoltaikanlage werden in Tabelle 2 auf Seite 17 des Umweltberichts beschrieben. Im Text wird aber Tabelle 3 genannt.
Diese Wirkfaktoren werden nur allgemein aufgeführt. Es fehlt der Bezug zur geplanten Anlage und die damit verbundene Erläuterung, welche Wirkfaktoren in welchem Maße zutreffen und durch welche schadensbegrenzenden Maßnahmen negative Auswirkungen vermieden werden können.

Monitoring:
Die nach §4c BauGB geforderte Überwachung ist für die Gemeinde ggf. den Vorhabenträger verpflichtend. Inhalt und Umfang des Monitorings ist daher im Umweltbericht detailliert darzulegen. Die Ergebnisse bitten wir der Unteren Naturschutzbehörde unseres Hauses regelmäßig vorzulegen. Sollte die Kommune nicht selbst das Monitoring durchführen, empfehlen wir eine entsprechende vertragliche Regelung in einem Durchführungsvertrag.

Hinweise:
Die Versiegelung durch den Bau der Photovoltaikanlage ist einmal mit 102 qm² und einmal mit 22 qm² angegeben. 3 Trafostationen mit je 12 qm², 1 Gebäude mit 80 qm² und 2000 Pfosten von 0,0049 qm² ergeben jedoch 126 qm².

Entsprechend § 13a Abs. 2.2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von der Darstellung des Flächennutzungsplans abweicht, auch vor dessen Änderung aufgestellt werden.
Der Flächennutzungsplan ist jedoch im Wege der Berichtigung anzupassen.

www.mkk.de

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Planung eines Solarparks in Neuenhaßlau, wenn die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

Die Errichtung des Solarparks hat entsprechend dem Stand der Technik so zu erfolgen, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme kommt. Hierbei sind die AVV Baulärm und die 32. BImSchV „Maschinenlärmschutzverordnung“ zu beachten.

Paneele sind aus nichtreflektierendem dunklem Absorbermaterial erlaubt. Vor Einbau Sonnenlichtreflektionen verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z. B. verspiegelte Gläser) ist deren Blendwirkung auf schützenswerte Daueraufenthaltsflächen und –räume nach der „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung auftreten können, sind ausreichend dimensionierte Blenden oder andere dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Kann die Blendwirkung nicht vermieden werden, ist der Einbau blendender Bauelemente unzulässig.

Blendwirkungen von Sonnenlichtreflektionen verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z.B. Paneele) auf die L 3269 sowie den Eisenbahnverkehr „Bahnstrecke Frankfurt – Fulda“ sind auszuschließen.

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren und zu betreiben. Es dürfen nur Lampen mit bernsteinfarbenen bis warmweißen Licht mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil (Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin) eingesetzt werden, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen soweit wie möglich zu verkürzen ist. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Blendwirkungen sind durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden, Lampen die einen direkten Blick in Leuchtmittel verhindern, zu vermeiden.

Zum Zwecke der Vermeidung weiterer Himmelaufhellung und zum Schutz nachtaktiver Tiere und Insekten (z.B. Fledermäuse) sind nur voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen (Upward Light Ratio = 0, besser Lichtstärke G6 nach DIN EN 13201). Auf Bodenstrahler, aufgeneigte Leuchten, Kugelleuchten, nicht abgeschirmte Röhren, Fassadenanstrahlungen ist zu verzichten.

Wechsellicht (Änderung des Betriebszustandes der Beleuchtungsanlage in weniger als 5 Minuten) darf nicht verwendet werden. Ebenso ist bewegtes Licht nicht zulässig.

Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollten, sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben.

Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen (inkl. Menschen) grundsätzlich zu vermeiden.

Abfallwirtschaft/Altlasten

Keine Bedenken.

www.mkk.de

Für Rücksprachen stehen die Fachämter und Fachabteilungen gerne zur Verfügung. Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie hier:

https://www.mkk.de/kreisverwaltung/organisationsplan_1/organisationsplan.html

Dem weiteren Verfahren entgegensehend wird verblieben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Kreisbauernverband
Main-Kinzig e.V.

Kreisbauernverband MK e.V. | Am Sportplatz 6 | 63607 Wächtersbach

Telefon: 06053 61070-0
Fax: 06053 61070-20
E-Mail: info@kbv-main-kinzig.de

Planergruppe ROB
Schulstraße 6
65824 Schwalbach / Taunus

- vorab per E-Mail -

13. Mai 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Hasselroth
Bebauungsplan „Solarpark 2 Neuenhaßlau"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit möchten wir als berufsständische Interessensvertretung Stellung nehmen.

Grundsätzlich steht der Kreisbauernverband der Energiewende aufgeschlossen gegenüber, allerdings sollten gerade bei Photovoltaikvorhaben, bevor die Bebauung von Freiflächen erwägt wird, Alternativen geprüft werden, wie z. Bsp. Dachflächen oder Deponien.

Die geplanten Flächen stehen derzeit der Nahrungs- und Futtergewinnung zu Verfügung, die nach der Bebauung von den Bewirtschaftern so nicht mehr genutzt werden könnten.

Laut Regionalplan Südhessen sind die gewählten Flächen als „Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" ausgewiesen, des Weiteren zum Teil als „Vorranggebiet regionaler Grünzug" und „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz".

Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen gehen wertvolle landwirtschaftliche Flächen verloren, die ohnehin tendenziell immerzu abnehmen. Laut Baugesetzbuch § 1a sollten Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht große Bedenken gegen das beschrieben Vorhaben.

Im Falle einer Realisierung des Vorhabens sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen primär durch den Einsatz von Ökopunkten und produktionsintegrierten Maßnahmen in der Landwirtschaft zu erbringen, um einen doppelten Flächenverlust in der Landwirtschaft zu vermeiden. Weiterhin müssen den betroffenen Bewirtschaftern gleichwertige Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Wir hoffen sehr, dass unsere Stellungnahme entsprechend Berücksichtigung in dem Verfahren findet.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Kreisbauernverband
Main-Kinzig e. V.

Kreisbauernverband Main-Kinzig e.V.
Am Sportplatz 6 | 63607 Wächtersbach
Telefon: 06053 61070-0 | Fax: 06053 61070-20
E-Mail: info@kbv-main-kinzig.de

Bankverbindung
VR Bank Main-Kinzig Büdingen eG
IBAN DE75 5066 1639 0003 2015 62
Steuernummer 19 224 20019

Vogelschutzgruppe Hasselroth e.V.

FELDHOLZINSEL FEUCHTGEBIET FELDHECKEN TRITTSTEIN STREUOBSTWIESE

Vogelschutzgruppe Hasselroth e.V., Vogelsbergstr. 7, 63594 Hasselroth-Niedermittlau

Planergruppe ROB
Regionalplanung – Ortsplanung – Bauplanung GmbH
Schulstraße 6

65824 Schwalbach - Taunus

Planergruppe ROB
EINGEGANGEN
13. Mai 2022
bearbeiten:.....

Hasselroth, 11. Mai 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Hasselroth
Bebauungsplan „Solarpark 1 Niedermittlau“ und „Solarpark 2 Neuenhaßlau“
Stellungnahme zu den geplanten Solarparks der Gemeinde Hasselroth

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geplanten Maßnahmen nimmt die Vogelschutzgruppe Hasselroth e.V. wie folgt Stellung:

Solarpark 1 Niedermittlau
Keine Stellungnahme
Bei naturverträglichem Ausbau wäre z.B. eine Kleinwasserstelle anzulegen.

Solarpark 2 Neuenhaßlau
Der Bewuchs auf dem gemeindeeigenen Grundstück mit heimischen Bäumen und Sträuchern ist schützenswert. Die offenen Strukturen ermöglichen einen vielseitigen Lebensraum für Vögel, Säuger, Insekten und Kleinstlebewesen.
Dieses Biotop sollte ausgegliedert werden.

Zur Schaffung von Nistmöglichkeiten für Heckenbrüter und als Nahrungsraum (Insekten, Beeren etc.) sollten beide Anlagen mit heimischen Sträuchern umrandet werden.
Diese Maßnahme wertet auch das Landschaftsbild auf.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Vorsitzender

Natur- und Vogelschutz - Informationszentrum
In den Etzwiesen
(Niedermittlau)
D-63594 Hasselroth

E-Mail: info@vogelschutzgruppe hasselroth.de

Geschäftsstelle:
Armin Mohn
Vogelsbergstraße 7
63594 Hasselroth

Vorsitzender:
Armin Mohn
Tel.: 0170 8060947

Kassierer:
Thomas Vehring
Tel.: 06055-840388

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Rodenbach e.G.
IBAN:
DE19506636990000301337
BIC: GENODEF1RDB

Kreissparkasse Gelnhausen
IBAN:
DE11507500940023005996
BIC: HELADEF1GEL

eingetragener Verein – Amtsträger AG Hanau
39 VR 3399

Spenden sind steuerlich absetzbar!

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand
der Gemeinde Hasselroth
Bodo-Käppel-Platz 1

63594 Hasselroth-Neuenhaßlau

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.09/18-2022/1**
Dokument-Nr.: **2022/658887**

Ihr Ansprechpartner: [redacted]
Zimmernummer: [redacted]
Telefon/ Fax: [redacted]
E-Mail: [redacted]@rpda.hessen.de

Datum: 13. Mai 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Hasselroth
Bebauungsplanentwurf „Solarpark 2 Neuenhaßlau“ sowie die zugehörige Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hasselroth
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Schreiben des Planungsbüros vom 04.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ sowie in einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“.

Zudem wird die Fläche von einem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“, einem „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ sowie einem „Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz“ überlagert.

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten wie nachfolgend konkreter ausgeführt und ergänzt wird:

Raumplanerische Aussagen zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaik-Freiflächen beziehungsweise zu Solarthermieanlagen, werden im Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 im Kapitel 3.4 Solarenergie, sowie im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) im Kapitel 8.2.2 Nutzung solarer Strahlungsenergie getroffen.

Die vorgesehene Fläche des Vorhabens auf dem Gebiet der Gemeinde Hasselroth nord-

östlich von Neuenhaßlau beträgt 4,99 ha. Die Planung liegt mit seiner gesamten Fläche in einem im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesenen „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie in einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“. Mit einer Teilfläche von 3,2 ha liegt das Vorhaben in einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, mit 3,1 ha in einem „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ mit 2 ha in einem „Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz“ und mit 1,7 ha in einem „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“.

Das „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ wird mit ca. 3,1 ha lediglich randlich betroffen. Ein zukünftiger Abbau wird durch eine Photovoltaik Nutzung nicht unmöglich gemacht (G9.1-2). Hinsichtlich des „Vorbehaltsgebiets für besondere Klimafunktionen“ liegen keine raumbedeutsamen, regionalplanerisch relevante Auswirkungen vor. Die Produktion und der Transport frischer und kühler Luft wird durch die Solarmodule lediglich geringfügig beeinträchtigt zumal nur eine geringe klimatische Ausgleichsfunktion vorliegt.

Auswirkungen auf das „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ bestehen aus regionalplanerischer Sicht nicht.

Das Vorhaben und seine Auswirkungen sind regionalplanerisch nicht raumbedeutsam.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Dennoch ist gemäß Beschluss der Regionalversammlung Südhessen die Beanspruchung des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ in voller Größe und im gleichen Naturraum zu kompensieren

Zu dem Vorhaben wird aus **Sicht des Naturschutzes** (Dezernat V 53.1 Naturschutz – Planung und Verfahren) wie folgt Stellung genommen:

Die Fläche (knapp 5 ha) für die Freiflächenphotovoltaikanlage überlagert landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Grünland). Gehölzbestände sind nicht betroffen. Der Geltungsbereich wird von landwirtschaftlicher Fläche sowie nordwestlich und südöstlich durch Waldflächen begrenzt.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Beabsichtigt ist die Darstellung als sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik.

Im Bauleitplanverfahren sind mit den vorzulegenden Unterlagen konkrete Angaben über die Entscheidung zur Standortfindung erforderlich. Im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung sind neben den voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, insbesondere anderweitige, geeignetere Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen) zu prüfen:

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten zur Vermeidung von Landschaftsverbrauch und Zerschneidung bevorzugt im räumlichen Kontext zu Siedlungsstrukturen, insbesondere Industrie und Gewerbe, errichtet werden. Für das Erfordernis des Eingriffs in der freien

Landschaft und des damit verbundenen Landschaftsverbrauchs und der Beeinträchtigungen der Fauna und des Landschaftsbilds sollte grundsätzlich dargelegt werden, dass Standortalternativen auf versiegelten, vorbelasteten oder siedlungsangebundenen Flächen geprüft wurden.

Das Ergebnis der Suche nach Alternativstandorten ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht nachvollziehbar darzulegen.

Im Norden jenseits der Bahnlinie liegt das Naturschutzgebiet „Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“, das nicht tangiert wird. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auenverbund Kinzig“ mit einer für Hessen typischen Flusslandschaft sowie eine nach § 30 BNatSchG geschützte Feuchtwiese befinden sich angrenzend an den Geltungsbereich. Beide werde nicht beansprucht. Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Fläche (4,99 ha) für die Freiflächenphotovoltaikanlage überlagert landwirtschaftlich genutzte Flächen, die insbesondere durch die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auenverbund Kinzig“ und die freie Feldflur in der Umgebung einen wertvollen potenziellen Lebensraum für gefährdete Offenlandarten wie z.B. Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn darstellen. Gerade Feldvogelarten der offenen Agrarfläche hatten in den letzten Jahrzehnten einen erheblichen Bestandsverlust zu verzeichnen. Vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher gemäß § 44 BNatSchG vorrangig zu erhalten und - sofern dies in begründeten Fällen nicht möglich ist - ökologisch-funktional auszugleichen.

Um sicherzustellen, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse durch den besonderen Artenschutz i. S. d. § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist wie bereits in den Unterlagen angekündigt im weiteren Planverfahren eine faunistische Kartierung im Bereich der geplanten Bebauung samt angrenzender Flächen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hier sind die artenschutzrechtlichen Folgen für besonders und streng geschützte Arten zu ermitteln und ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich verbindlich und konkret festzulegen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören, im Gegensatz zu Windenergie- oder Biomasseanlagen, nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wird daher in der Regel über die Bauleitplanung geregelt. Es müssen Bebauungspläne aufgestellt werden, die die entsprechenden Festsetzungen hinreichend konkret und verbindlich vornehmen. Dazu sind die Ausführungen zur Vermeidung, Minimierung sowie Kompensation detailliert zu fassen und andere Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. der Schutz der angrenzenden Flächen entsprechend zu ergänzen.

Hinweis: Der Bebauungsplan trifft Regelungen und Festsetzungen innerhalb seines Geltungsbereiches; dies umfasst nicht die Kabelverlegung und Zuwegungen außerhalb gelegener, beanspruchter Flächen.

Ein Vorentwurf des Umweltberichts und eine Ankündigung der Ausarbeitung zum Artenschutz liegen den Unterlagen bei; die im weiteren Verfahren erforderlichen Ergänzungen werden in den Unterlagen bereits angekündigt.

Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfung erfolgt entsprechend im weiteren Verfahren.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Umwelt Frankfurt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser 41.1

1. Wasserversorgung

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

Eine übermäßige Neuversiegelung der Flächen ist wegen der Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden. Niederschlagswasser sollte weiterhin versickert werden können, so dass Grundwasser verstärkt neu gebildet werden kann. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht qualitativ beeinträchtigt wird.

2. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt in keinem Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiet.

Bodenschutz Ost 41.1

Nachsorgender Bodenschutz / Verdachtsflächen

In der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in der Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle erfasst werden, liegen keine Eintragungen für das Planungsgebiet vor. Außerdem führt das Dezernat dort zurzeit keine laufenden Verfahren durch. Insofern liegen zurzeit keine konkreten Erkenntnisse auf vorhandene Bodenbelastungen vor.

Sofern aus anderen Informationsquellen (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung u.s.w.) Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, die eine Beeinträchtigung der baulichen Nutzung ergeben könnten, so hat der Träger der Bauleitplanung die Art, das Ausmaß sowie das Gefährdungspotenzial aufzuklären sowie etwaige Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind die inhaltlichen Regelungen des nachfolgenden Erlasses zu beachten:

„Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (Staatsanzeiger 19/2002 S. 1753).

Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG – gibt auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes mit § 1 als öffentlich-rechtliche Ziele der Vorsorge folgendes vor:

- Die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Vorgaben in ausreichendem Maße zu würdigen und abzuwägen. Der vorliegende Umweltbericht beschreibt das Schutzgut Boden in ausreichender Form.

Kompensation

Zur Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden hat das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) eine Methodik entwickelt. Für Sie als Planaufstellungsbehörde soll damit die Beurteilung der Bodenschutzbelange bei der Erstellung und Prüfung von Planunterlagen deutlich erleichtert und objektiviert werden. Die Anwendung der Methodik trägt dazu bei, die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens zu erfüllen und Fehler im Planaufstellungs- und Abwägungsverfahren zu vermeiden. Das Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat daher allen hessischen Gemeinden und Städten die Anwendung der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB – Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland- Pfalz“ sowie die dazugehörenden Excel-Tools empfohlen (vgl. Erlass vom 22.05.2018 –Gz.: III 8 – 089b 06.03). Diese Dateien können sie auf der Homepage des HMUKLV herunterla-

den (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-der-bauleitplanung).

Oberflächengewässer 41.2

Aus Sicht des Dezernates 41.2 bestehen gegen den geplanten Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

Abwasser, Gewässergüte 41.3

Die Zuständigkeit liegt bei der UWB.

Abfallwirtschaft Ost 42.1

Gegen die Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht anhand der vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte folgenden Hinweis bei beiden Vorhaben zu beachten:

Hinweis:

Bauabfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu separieren und zu entsorgen. Das Merkblatt ist unter

www.rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall zu erhalten.

Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF) 43.1

Gegen die vorgesehene Planung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass spiegelnde Oberflächen der Freiflächenphotovoltaikanlage den Straßen- und Flugverkehr beeinträchtigen können und auch bei benachbarten Wohnungen zu Blendungen führen können.

Bei der Aufstellung von Photovoltaikanlagen kann es bei niedrigem Sonnenstand und bei bestimmtem Neigungswinkel der Module zu Reflexionen und Blendungen kommen. Insbesondere bei fest montierten Modulen treten relevante Reflexionen in den Morgen- und Abendstunden bei relativ flachem Sonnenstand auf. Die Dauer der Blendsituation ist abhängig von der Entfernung des Immissionsortes und der Anzahl der Module mit Sichtverbindung. Die Beeinträchtigungen können vermieden werden, z. B. indem die gläsernen Oberflächen mit einer Anti- Reflexbeschichtung versehen werden.

Sollten innerhalb des Solarparks Niederfrequenzanlagen im Sinne der 26. BImSchV z. B. zur Versorgung mit bzw. Weiterleitung der elektrischen Energie errichtet werden, sollte nachgewiesen und sichergestellt werden, dass die Anforderungen der 26. BImSchV (u. a. Einhaltung der Grenzwerte, Einhaltung des Minimierungsgebotes) erfüllt werden.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** (Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz) nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

- Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,99 ha befindet sich im nördlichen Randbereich der Gemeinde Hasselroth, nordöstlich des Ortsteils Niederhaßlau.
  Im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ist dieses teilweise als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ (östlicher Bereich) und „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ (westlicher Bereich) ausgewiesen, insgesamt überlagert von einem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“.
- Im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Hasselroth von 1996 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Fläche für die Landwirtschaft“ (Ackerland) sowie ein Teilbereich im Südwesten als „Ersatzaufforstungsfläche“ dargestellt, weshalb im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebiets“ erforderlich ist; der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ fest.
- Das Plangebiet wird von landwirtschaftlichen Flächen sowie nordwestlich und südöstlich durch Waldflächen begrenzt. Weiter nördlich grenzt die Bahnstrecke Frankfurt – Fulda sowie weitere Waldflächen im Norden und Osten an. Die betroffenen Flächen werden gegenwärtig landwirtschaftlich intensiv als Acker oder Grünland bewirtschaftet.
- Im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (aktuelle Fortschreibung 2021) sind die Flächen überwiegend in der höchsten Wertigkeit 1a und im übrigen in der Gesamtstufe 2 der fünf Feldflurfunktionen aufgeführt, wodurch deren Bedeutung als Ernährung- und Versorgungsfunktion, Einkommensfunktion, Arbeitsplatzfunktion, Erholungs- und Schutzfunktion deutlich wird. Daher sollten diese Flächen dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.
- Grundsätzlich soll vor eine Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von Solaranlagen eine Alternativenprüfung durchgeführt und in den Antragsunterlagen beschrieben werden. Hierfür bieten sich beispielsweise Dachflächen, Lärmschutzanlagen, Deponien sowie Kiesabbauflächen im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen an. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, das im Sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen

Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain ausgeführt wird, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen **nur nachrangig** in Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft errichtet werden sollen, soweit in der Region die Bereiche Deponien, Hallen, sonstige geeignete Brachen u. ä. ausgeschöpft sind. Die Alternativenprüfung ist nicht nur unter dem Aspekt der Vergütungsberechtigungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) durchzuführen. Daher sind die Antragsunterlagen sind im weiteren Verfahren entsprechend zu ergänzen.

- Die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll über die bereits bestehenden landwirtschaftlichen Wege erfolgen. Sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase ist sicherzustellen, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht eingeschränkt wird und die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen jederzeit erreichbar bleiben.
- Der in den Planunterlagen getroffenen Aussage: „Eine Ernährungs- und Versorgungsfunktion wird durch die vorgesehene extensive Grünlandnutzung auf den Flächen weiterhin ermöglicht“ muss entschieden widersprochen werden. Die Fläche zwischen und unter den Solarmodulen kann lediglich extensiv bewirtschaftet bzw. zur Pflege der Fläche von Schafen oder Ziegen beweidet werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zu konstatieren, dass die Folgenutzung als ungedüngte Grasfläche in keiner Weise mit der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Produktionsnutzung gleichgestellt werden kann. Dies gilt Insbesondere bezüglich einer Umwandlung von Ackerfläche in extensiv Grünlandfläche. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Beweidung zur Niedrighaltung der Vegetation keine primär landwirtschaftliche Nutzung im Sinne eines „Vorranggebietes für Landwirtschaft“ darstellt - hierfür wären lediglich die Flächen des „Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft“ geeignet.
- Die Antragsunterlagen enthalten bisher keine nähre Angaben zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen. Sofern die Planung weiterverfolgt werden sollte, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der erforderliche Ausgleich ohne eine Beanspruchung weiterer landwirtschaftlicher Flächen erfolgen soll. Maßnahmen an Gewässern, im Wald oder der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen werden begrüßt. Zur Kompensation können erforderlichenfalls auch externe Ökokonten anderer Kommunen, des Landesbetriebs Hessen Forst oder der Hessischen Landgesellschaft genutzt werden.
- Nach Rückbau der Photovoltaikanlage ist die gesamte Fläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und einer vollständigen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- Aus Sicht des öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** bestehen aus den vorgenannten Gründen **erhebliche Bedenken** gegen die Planung. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine nachträgliche Erweiterung der geplanten Freiflächenpho-

tovoltaikanlage über die Plangröße von gegenwärtig ca. 4,99 ha hinaus entschieden abgelehnt wird.

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de .

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [redacted]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:
Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:
https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand
der Gemeinde Hasselroth
Bodo-Käppel-Platz 1

63594 Hasselroth-Neuenhaßlau

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.09/18-2022/1**
Dokument-Nr.: **2022/672669**

Ihr Ansprechpartner: [redacted]
Zimmernummer: [redacted]
Telefon/ Fax: [redacted]
E-Mail: [redacted]@rpda.hessen.de

Datum: 16. Mai 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Hasselroth
Bebauungsplanentwurf „Solarpark 2 Neuenhaßlau“ sowie die zugehörige Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hasselroth
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Mein Schreiben vom 13.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend der bergrechtliche Teil meiner koordinierten Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung vom 13.05.2022:

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:
Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;
Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;
Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zu den Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Das Plangebiet wird laut Rohstoffsicherungskarte des Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) von einem Gebiet oberflächennaher Lagerstätten (KRS-Nr. 980 - Kiessand) überdeckt. Im regionalen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Vorbehaltsfläche oberflächennaher Lagerstätten markiert.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich.

Altbergbau: Im Bereich des Plangebiets ist laut meiner Recherche bisher kein Bergbau umgegangen.

Die Vorbehaltsfläche oberflächennaher Lagerstätten sollte bei den Planvorhaben berücksichtigt werden.
Weitere Hinweise, Empfehlungen und Anregungen habe ich im Rahmen meiner Zuständigkeit nicht zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [redacted]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:
Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:
https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung

HMRA-View Rechercheergebnis

RPU Wiesbaden

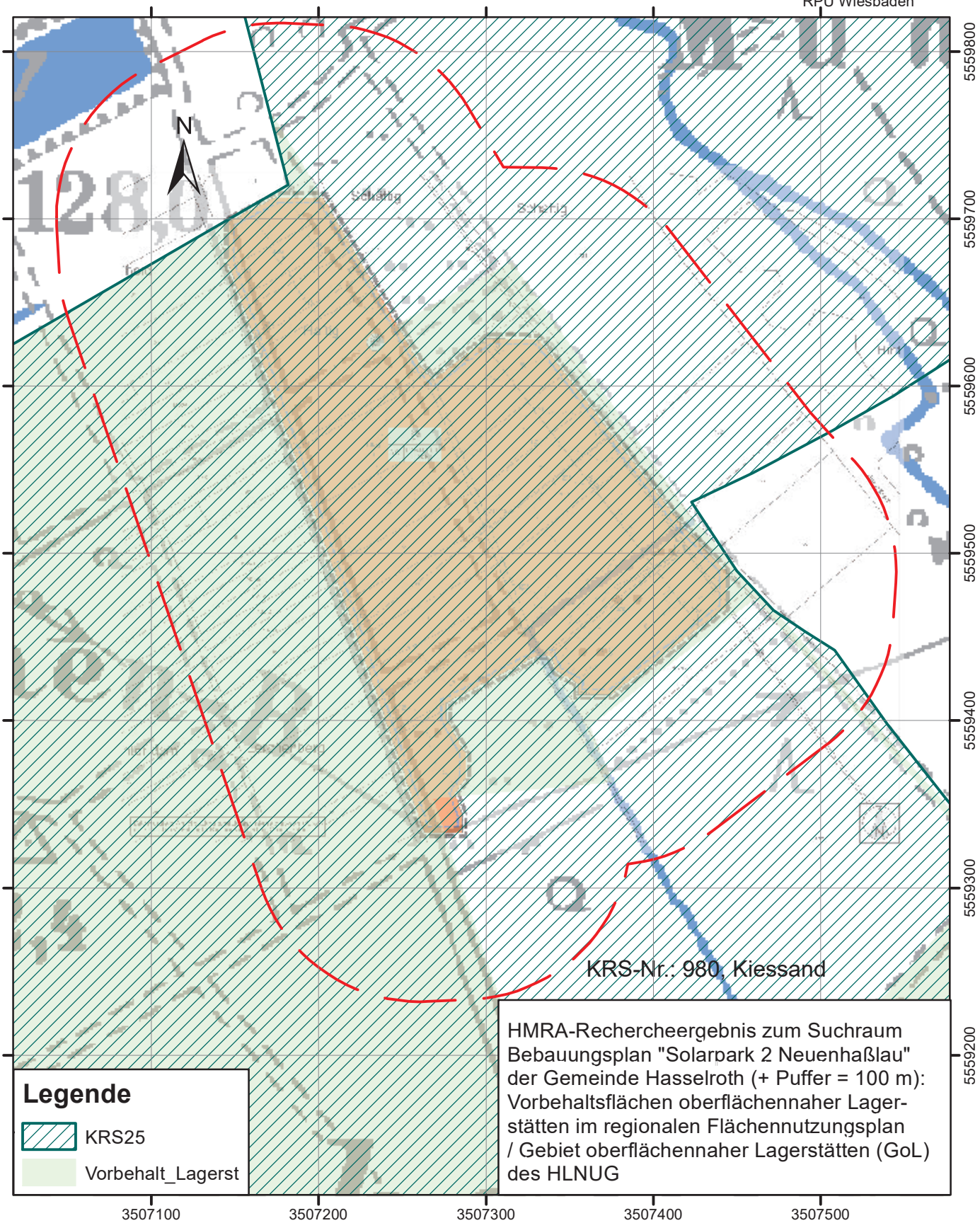

HMRA-Rechercheergebnis zum Suchraum Bebauungsplan "Solarpark 2 Neuenhaßlau" der Gemeinde Hasselroth (+ Puffer = 100 m): Vorbehaltsflächen oberflächennaher Lagerstätten im regionalen Flächennutzungsplan / Gebiet oberflächennaher Lagerstätten (GoL) des HLNUG

Legende

- KRS25
- Vorbehalt_Lagerst

Bearbeitungsdatum: 13.05.2022

Bearbeiter: [redacted]

AZ: RPDA - 44-76 r 61/76-2019/4

Geografisches Koordinatensystem: GCS Bessel 1841
Gauß-Krüger-Koordinaten
Kartengrundlage:
TK 25 der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG),
KRS25 des Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
sowie Daten zum Regionalen Flächennutzungsplan

GIS-Service GmbH
Wackernheim